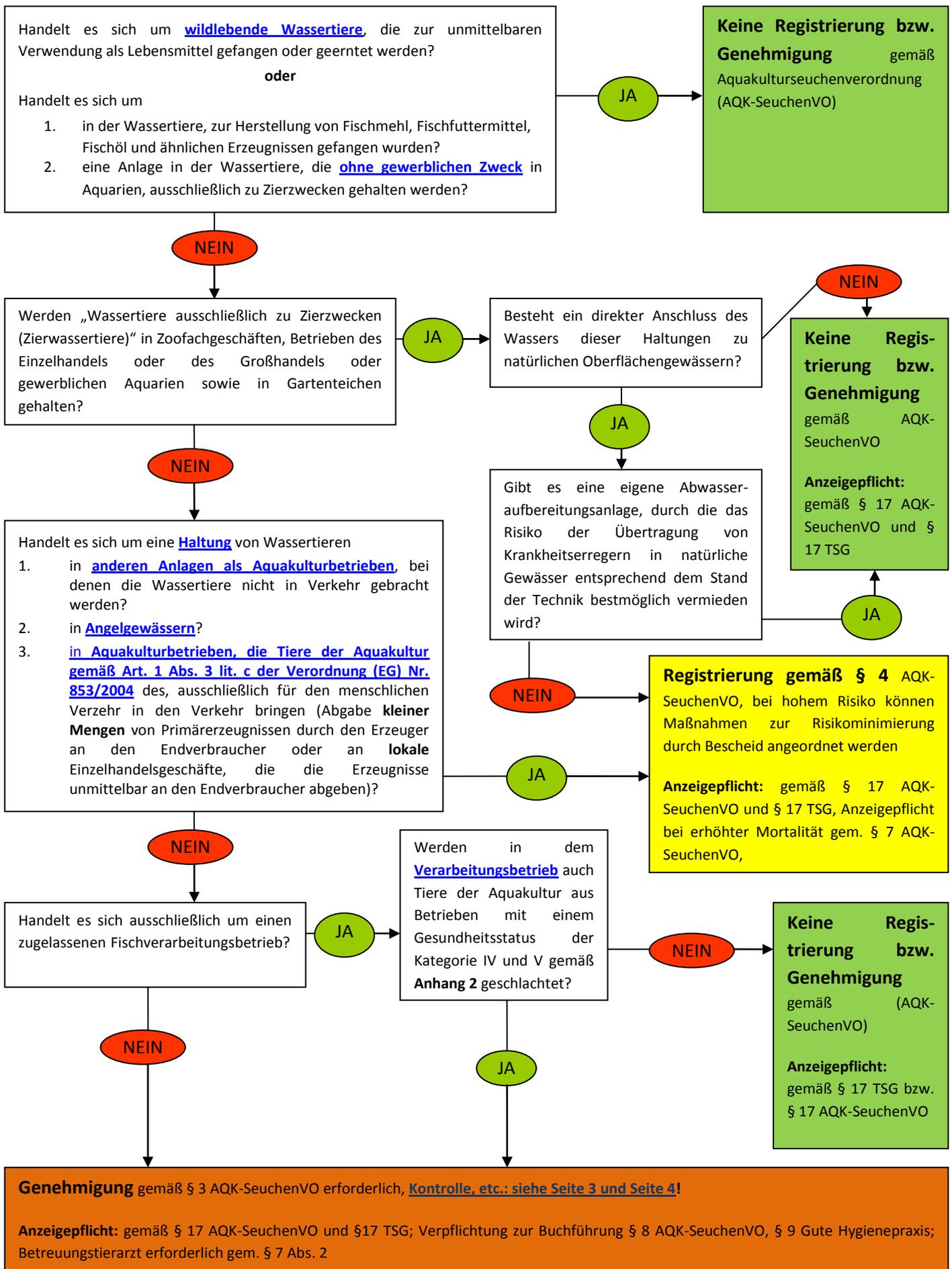


# Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Aquakulturbetrieben und Verarbeitungsbetrieben



**Zu Wild lebende Wassertiere:** Wassertiere, bei denen es sich nicht um Tiere der Aquakultur handelt: Fische oder andere Wassertiere, die nicht in einem Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet aufgezogen werden und nicht für einen Zuchtbetrieb oder ein Weichtierzuchtgebiet bestimmt sind, es ist **keine Genehmigung** oder **Registrierung** von **Seen bzw. Revierstrecken** (ein zum Zwecke der Fischerei gepachteter Flussabschnitt) gem. AQK-SeuchenVO erforderlich

[Zurück zum Entscheidungsbaum](#)

**Zu gewerblicher Zweck:** Das in Verkehr bringen und das gegen Entgelt zur Schau stellen von Wassertieren

[Zurück zum Entscheidungsbaum](#)

**Zu Haltung:** kurzfristige oder ständige bzw. dauerhafte einem bestimmten Zweck dienende Unterbringungsform unter der Obhut des Menschen

[Zurück zum Entscheidungsbaum](#)

**Zu andere Anlagen als Aquakulturbetriebe:** darunter könnten z.B. Zooanlagen oder Anlagen zu Forschungszwecken zu verstehen sein, sofern diese keine Wassertiere in Verkehr bringen

[Zurück zum Entscheidungsbaum](#)

**Zu Angelgewässern:** Teiche, oder sonstige Anlagen (**z.B. Mühlbach**) in denen die Population ausschließlich für die nicht berufsmäßig geübte Angelfischerei durch die Wiederaufstockung mit Tieren der Aquakultur erhalten wird; gemeint sind **Angelteiche** im herkömmlichen Sinn;

[Zurück zum Entscheidungsbaum](#)

**Zu Aquakulturbetrieben, die Tiere der Aquakultur gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr in Verkehr bringen:** Aquakulturbetrieb, der **ausschließlich geschlachtete** (gem. **Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung § 2:** einschließlich Entbluten, Köpfen, Ausnehmen, Entfernen der Flossen) Tiere der Aquakultur an lokale (**österreichweit, im Sinne der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung § 5 Abs. 1**) Einzelhändler oder direkt an den Endverbraucher (direkt ab Hof oder am Markt) abgibt;

[Zurück zum Entscheidungsbaum](#)

**Zu Verarbeitungsbetrieb:** jedes gemäß § 10 Abs. 1 des Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, für die Verarbeitung von Aquakulturtieren zu Lebensmitteln zugelassene Lebensmittelunternehmen, welches gemäß § 3 dieser Verordnung im Hinblick auf die **Schlachtung von Tieren zur Seuchenbekämpfung** zu genehmigen ist (gemeint sind Fischseuchenschlachthöfe)

# Genehmigung, Registrierung und Überwachung von Aquakulturbetrieben und Verarbeitungsbetrieben

## Behördliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Vorhandene Arten	Gesundheitsstatus	Kontrollhäufigkeit <sup>1)</sup>	Risikoniveau <sup>2)</sup>	Kontrollinhalt
Keine für Seuchen gemäß Anhang 1 empfängliche Arten	Kategorie I	einmal alle 4 Jahre	gering	A <sup>3)</sup>
Für eine oder mehrere Seuchen gemäß Anhang 1 empfängliche Arten	Kategorie I	einmal jährlich	hoch	C <sup>5)</sup>
		einmal alle 2 Jahre	mittel	
		einmal alle 4 Jahre	gering	A <sup>3)</sup>
	Kategorie II	einmal jährlich	hoch	B <sup>4)</sup>
		einmal alle 2 Jahre	mittel	
		einmal alle 4 Jahre	gering	
	Kategorie III	einmal jährlich	hoch	C <sup>5)</sup>
		einmal jährlich	mittel	
		einmal alle 2 Jahre	gering	
	Kategorie IV	einmal jährlich	hoch	B <sup>4)</sup>
		einmal alle 2 Jahre	mittel	
		einmal alle 4 Jahre	gering	
Kategorie V	einmal alle 4 Jahre	hoch	A <sup>3)</sup>	
	einmal alle 4 Jahre	mittel		
	einmal alle 4 Jahre	gering		

### <sup>1)</sup>Kontrollhäufigkeit:

Die Häufigkeit der Kontrollen gilt unbeschadet besonderer zusätzlicher Anforderungen, die sich auf Grund von Tilgungs- oder Überwachungsprogrammen oder von in Anlage 6 Pkt. 3 genannten Maßnahmen zur Erhaltung eines seuchenfreien Zustandes ergeben. Allerdings sollen solche zusätzlichen Kontrollen und Stichprobenuntersuchungen möglichst mit den hier genannten regelmäßigen Kontrollen verbunden werden.

### <sup>3)</sup>A: Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen (insbesondere Kontrolle der Buchführung).

### <sup>4)</sup>B: Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen (insbesondere Kontrolle der Buchführung);
- c) Entnahme von Proben von Tieren der Aquakultur und Untersuchung dieser Proben auf spezifische Krankheitserreger gemäß dem vom Bundesminister für Gesundheit erstellten und in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlichten Probeplan.

### <sup>5)</sup>C: Die Kontrolle umfasst:

- a) Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie von etwaigen Auflagen und Bedingungen (insbesondere Kontrolle der Buchführung);
- c) Untersuchung der Tierpopulation in der Aquakulturanlage auf klinische Krankheitssymptome;
- d) Entnahme von Proben bei unklaren Symptomen oder bei Feststellung erhöhter Mortalität im Rahmen der Kontrolle zu Diagnosezwecken und Durchführung von Abklärungs- und Ausschlussuntersuchungen auf das Vorliegen einer im **Anhang 1** genannten Krankheit.

<sup>2)</sup>**Risikoniveau:**

Gering: Betriebe oder Gebiete,

- a) bei denen ein geringes Risiko besteht, dass Krankheiten in andere Betriebe oder Wildbestände verschleppt oder aus diesen eingeschleppt werden;
- b) die unter Zuchtbedingungen arbeiten, die das Risiko von Krankheitsausbrüchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Arten nicht begünstigen könnten (wie z.B. geringe Biomasse, gute Wasserqualität);
- c) die lebende Tiere ausschließlich zum menschlichen Verzehr verkaufen.

Mittel: Betriebe oder Gebiete,

- a) bei denen ein mittleres Risiko besteht, dass Krankheiten in andere Betriebe oder Wildbestände verschleppt oder eingeschleppt werden;
- b) die unter Zuchtbedingungen arbeiten, die das Risiko von Krankheitsausbrüchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Arten nicht unbedingt begünstigen könnten (wie z.B. mittlere Biomasse und Wasserqualität);
- c) die lebende Wassertiere hauptsächlich zum menschlichen Verzehr verkaufen.

Hoch: Betriebe und Gebiete,

- a) bei denen ein hohes Risiko besteht, dass Krankheiten in andere Betriebe oder Wildbestände verschleppt oder aus diesen eingeschleppt werden;
- b) die unter Zuchtbedingungen arbeiten, die das Risiko von Krankheitsausbrüchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Arten begünstigen könnten (wie z.B. viel Biomasse, schlechte Wasserqualität);  
die lebende Wassertiere zur Weiterzucht oder zur Wiederaufstockung von Gewässern verkaufen.